

Reglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen

Gestützt auf

§§ 88 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) und
§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)

beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Zeihen:

§ 1 Geltung

Dieses Reglement regelt bis zum Inkrafttreten einschlägiger kantonaler Vorschriften die Verteilung der Baukosten für Strassen und deren Bestandteilen (Trottoir, Entwässerung, Strassenbeleuchtung etc.) zwischen Gemeinde und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie unter diesen.

§ 2 Beiträge

Die Einwohnergemeinde Zeihen erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern nach Massgabe der diesen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70%.

§ 3 Verfahren

Für das Verfahren gilt die Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1994.

§ 4 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft. Es gilt rückwirkend für alle hängigen Verfahren zur Festsetzung von Grundeigentümerbeiträgen an Strassen.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. November 1998.